



MUSIKSCHULORDNUNG

Die Musikschule Goldenes Lamm e.V. ist als Arbeitszweig der Freien evangelischen Gemeinde Dresden eine christliche Musikschule. Sie möchte Menschen begleiten, unterstützen und fördern, dass sie sich durch die Entwicklung ihrer musikalischen und tänzerischen Begabung in ihrer Fülle entfalten können.

1. Geltungsbereich

Diese Musikschulordnung gilt für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule Goldenes Lamm e.V., nachfolgend MSGL genannt, und der Schülerin/ dem Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter.

2. Aufgaben

Die Aufgabe der MSGL besteht in der musikalischen, künstlerischen und tänzerischen Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, Begabungen zu erkennen, individuell zu fördern und interessierte SchülerInnen und Schüler auf ein Studium vorzubereiten. Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Struktur- und Rahmenlehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

3. Geschäftsstelle / Unterrichtsorte

3.1. Die Musikschulleitung und die Verwaltung befinden sich am Hauptstandort Goldenes Lamm, Leipziger Straße 220, 01139 Dresden.

3.2. Der Unterricht findet am Hauptstandort, in Außenstellen, Schulen, Kindergärten sowie anderen geeigneten Räumen statt.

4. Unterricht

4.1. Der Unterricht wird im Zeitraum vom 01.08.-31.07. des Folgejahres angeboten. Ausgenommen sind die Feiertage sowie die Ferien der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der beweglichen Ferientage.

4.2. Der Unterricht wird als Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht erteilt.

4.3. Die Festsetzung der Unterrichtstermine erfolgt nach persönlicher Absprache mit der Lehrkraft und dem MSGL-Büro.

5. Anmeldung

5.1. Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulare der MSGL Online, per Post, per Fax oder persönlich vorzunehmen. Ein Anspruch auf Annahme der Anmeldung besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform, einen bestimmten Unterrichtsort oder auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft. Bei der Anmeldung können jedoch entsprechende Wünsche geäußert werden.

5.2. Mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde wird zwischen der Schülerin/dem Schüler ihrer/seiner gesetzlichen Vertretung und der MSGL ein wirksamer Unterrichtsvertrag geschlossen. Damit beginnt die Entgeltspflicht.

5.3. Der Unterrichtsvertrag im Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ausgenommen sind Kurse mit begrenzter Dauer und altersbegrenzte Angebote im Elementarbereich.

5.4. Die Aufnahme des Unterrichts ist zum 1. eines jeden Monats möglich. Neuanmeldungen nach den Sommerferien werden ab dem 1.08., nach den Winterferien ab dem 01.02. des Jahres gebührenpflichtig, andernfalls ab dem jeweils 1. des Monats der Unterrichtsaufnahme.

5.5. Eine Schnupperstunde wird nach Absprache mit der Lehrkraft kostenfrei gewährt.

6. Teilnahme am Unterricht

6.1. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, alle Unterrichtsfächer, die das entsprechende Unterrichtsprogramm umfasst, pünktlich und regelmäßig zu besuchen sowie die aus dem Unterricht erwachsenen, fachbezogenen Aufgabenstellungen bis zur nachfolgenden Unterrichtsstunde angemessen zu lösen.

6.2. Der Unterricht erfolgt grundsätzlich als Präsenzveranstaltung, kann aber in Ausnahmefällen auch Online erteilt werden.

6.2. Die Entgeltspflicht eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass dieser den Unterricht verspätet antritt oder dem Unterricht fernbleibt.

6.3. Der Besuch von sowie die Mitwirkung bei Veranstaltungen und Konzerten der MSGL wird empfohlen.

7. Probezeit

Für alle regelmäßigen Unterrichtsangebote gelten die ersten zwei Monate als entgeltspflichtige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann jederzeit zum laufenden Monatsende gekündigt werden. Ausgenommen sind Projekte und Kurse mit begrenzter Dauer.

8. Unterrichtsgebühren

8.1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf das Schuljahr vom 01.08.-31.07. des Folgejahres und 36 Unterrichtseinheiten (UE) pro Schuljahr (18 UE bei 14-tägigem Unterricht).

8.2. Die Unterrichtsgebühren werden per Einzugsermächtigung monatlich abgebucht. Die Abbuchung erfolgt wahlweise zum 1. oder 15. des Monats.

8.3. Die einzelnen Unterrichtsentgelte und Ermäßigungen sowie sonstige Gebühren (u.a. Mietinstrumente, Aufnahmegebühr, Gebühr für außerordentliche Kündigung, Prüfungen, Rücklastschriften) sind der aktuellen Entgeltordnung zu entnehmen.

9. Unterrichtsausfall / Rückerstattung

9.1. Für Unterrichtsstunden, die seitens der Schülerin/des Schülers versäumt werden (auch wegen Krankheit) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatzstunden.

9.2. Bei durch ein ärztliches Attest nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit der Schülerin/des Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann eine Beurlaubung beantragt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist diesem Antrag unaufgefordert und zeitnah beizulegen. Die MSGL erstattet die fehlenden Unterrichtseinheiten, wenn der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

9.3. In anderen besonderen Fällen kann die Schülerin/der Schüler im Benehmen mit der MSGL ausnahmsweise beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bei der MSGL zu beantragen und erstreckt sich auf höchstens sechs Monate. Entsprechende Unterlagen (Kopien) sind diesem Antrag unaufgefordert beizulegen. Es besteht kein Anspruch auf Beurlaubung.

9.4. Fällt Unterricht, für den Entgelte entrichtet wurden, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung oder durch Gründe, die die MSGL zu vertreten hat, aus und besteht seitens der MSGL keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden pro Ausfall je 1/36-tel (bzw. 1/18-tel bei 14-tägigem Unterricht) des jährlichen Unterrichtsentgeltes unter Berücksichtigung der ggf. gewährten Ermäßigungen erstattet.

10. Musikvorspiele

Die MSGL bietet Musikschülern die Möglichkeit, Unterrichtserfolge der Öffentlichkeit vorzustellen. Hierzu eignen sich besonders Musikschulkonzerte, Musizierstunden und Veranstaltungen der Kooperationspartner.

11. Ummeldung

Ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist jeweils zum Schuljahresbeginn oder Schulhalbjahr nach Verfügbarkeit möglich, und sollte spätestens 1 Monat vorher schriftlich eingereicht werden.

12. Kündigung

12.1. Jede Kündigung durch die Schülerin/den Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter oder durch die MSGL bedarf der Schriftform (Post, E-Mail, Fax). Es gilt stets eine Kündigungsfrist von jeweils zwei Monaten zum 31.07. oder zum 31.01., entscheidend ist der fristgerechte Eingang des Kündigungsschreibens. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

12.2. Bei Kursen mit begrenzter Dauer und Projekten ist die Kündigung ausgeschlossen.

12.3. Bei einer begründeten außerordentlichen Kündigung entscheidet der Vorstand der MSGL.

13. Haftung

13.1. Die MSGL haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum, mit Ausnahme von grob fahrlässigen oder durch Vorsatz verursachte Schäden.

13.2. Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für infolge ihres Verhaltens entstandene Sach- und Personenschäden.

13.3. Eine Haftung und ein Versicherungsschutz von Seiten der MSGL liegen bei Nutzung der Räumlichkeiten nur in Anwesenheit von MSGL-Lehrkräften vor.

14. Instrumentenverleih

Instrumente können auf Nachfrage und je nach Verfügbarkeit von der MSGL geliehen werden. Hierfür wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

15. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen im Freistaat Sachsen zu beachten.

16. Datenschutz

Daten werden entsprechend der DSGVO vertraulich behandelt und nur im Rahmen der MSGL eingesetzt. Mit Anmeldung erfolgt die Einwilligung, dass Daten von der MSGL für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses verwendet werden können.

17. Nebenabsprachen

Alle von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie einvernehmlich getroffen und von der MSGL-Leitung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

18. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Teile ist Dresden.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt (§ 313 BGB).

20. Inkrafttreten

Diese Musikschulordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgegangenen Musikschulordnungen ihre Gültigkeit.